

# **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)**

Auf Grund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit sowie den Artikeln 21, 22, 25, 26, 27, 40, 41 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. §§ 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, des § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Waldshut unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27.11.2021 folgende

## **Allgemeinverfügung**

Am 25.11.2021 wurde in einem Schweizer Geflügelbestand in Hüntwangen, Kanton Zürich, der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt. Hierdurch war die Festlegung von Sperrzonen, von denen auch Gebiete im Landkreis Waldshut betroffen sind, erforderlich. Entsprechend wurde mit Allgemeinverfügung vom 27.11.2021 eine Schutzzone („Sperrgebiet“) und eine Beobachtungszone („Beobachtungsgebiet“) festgelegt. Nach drei infektionsfreien Wochen sowie nach Abschluss der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Ausbruchsbetrieb und keinen Neuerkrankungen wird die Schutzzone aufgehoben und entsprechend der nachfolgenden Regelungen in die Beobachtungszone mit aufgenommen.

### **A. Festlegung der Überwachungszone:**

Um den Ausbruchsbetrieb in Hüntwangen, Kanton Zürich wird auch auf deutscher Seite eine **Überwachungszone** (Mindestradius 10 km, „Beobachtungsgebiet“) festgelegt. Die Restriktionszone für die Grenze der Überwachungszone ist **blau** dargestellt (siehe Karte in der Anlage).

Die **Überwachungszone** umfasst die Gemarkungen folgender Gemeinden im Landkreis Waldshut:

Die Gemeinde Jestetten ist betroffen mit dem gesamten Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Lottstetten ist betroffen mit dem gesamten Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Dettighofen ist betroffen mit dem gesamten Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Klettgau ist betroffen mit dem gesamten Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Hohentengen ist betroffen mit dem gesamten Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Wutöschingen ist betroffen mit Teilen der Gemarkung Rechberg, Teilen der Gemarkung Schwerzen, im Südosten an der Gemarkungsgrenze Wutöschingen dem nordwestlichen Rand des Segelfluggeländes, des Gewanns Rötteläcker, Horn und Zankholz in südwestlicher Richtung folgend bis an die Gemarkungsgrenze Geißlingen.

Die Gemeinde Küssaberg ist betroffen mit Teilen der Gemarkungen Bechtersbohl und Küßnach: östlich der Küssaburg in gerader Linie von der nördlichen zur südlichen Gemarkungsgrenze folgend.

Die Gemeinde Lauchringen ist betroffen mit Teilen der Gemarkung Oberlauchringen, östlicher Teil des Waldgebietes Wolfstal:

## **B. Anordnungen für die Überwachungszone:**

1. Die Halter von Geflügel sowie von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten müssen dem Landratsamt Waldshut, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unverzüglich die Anzahl aller gehaltener Vögel unter Angabe der Nutzungsart, ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jeden Rückgang der Produktionsdaten mitteilen. Über die Anzahl der Vögel im Betrieb ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen, ab einer Tierzahl von 100 Geflügel ist zusätzlich die Anzahl der verendeten Tiere und ab einer Geflügelanzahl von 1.000 Tieren die Anzahl der gelegten Eier pro Tag zu notieren.

In der Überwachungszone gelegene Bestände, in denen Vögel gehalten werden, können stichprobenartig über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln untersucht werden, die vom Tierhalter zu dulden sind.

2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von gehaltenen und wildlebenden Vögeln, Bruteier sowie Eier zum menschlichen Verzehr, sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle oder Mist von Vögeln dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Ausnahmen für die o.g. Verbringungsverbote sind nach Genehmigung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei der zuständigen Behörde möglich.

3. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
4. Vögel dürfen nur
  - a. in geschlossenen Ställen,
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung oder unter Netzen oder Gittern, die eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, gehalten werden.

5. Die Vögel sind von anderen Tierarten getrennt zu halten.
6. Futter, Wasser und Einstreu sowie sonstige Gegenstände sind vor Wildvögeln unzugänglich aufzubewahren.
7. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vogelhaltungen dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die betriebsfremden Personen sind mit Namen zu dokumentieren und auf Nachfrage der Behörde vorzulegen. Die Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes der Vogelhaltung unverzüglich abzulegen.
8. Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
9. An den Ein- und Ausgängen zu den Stallungen, in denen Vögel gehalten werden, sind geeignete Desinfektionsmittel anzuwenden, beispielsweise durch eine Desinfektionswanne.
10. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
11. Die Durchführung von Vogelausstellungen, Vogelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird untersagt.
12. Die Beseitigung ganzer Tierkörper oder Tierkörper Teile toter Vögel müssen nachweislich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt (hier ZTN Süd) entsorgt werden.
13. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung muss durchgeführt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.
14. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Vögeln, Eier, tierische Nebenprodukte von Vögeln, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des Hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. Der Transport sowie die Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.

Die sofortige Vollziehung der in den Buchstaben A und B der Allgemeinverfügung getroffenen Festsetzungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Satz 1 TierGesG sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Waldshut zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 27.11.2021 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung bleibt bis zum Ablauf des 30.12.2021 in Kraft.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Landratsamt Waldshut, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Im Wallgraben 34, 79761 Waldshut-Tiengen eingesehen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110 in 79761 Waldshut-Tiengen erhoben werden.

Waldshut, den 21.12.2021

gez.

Dr. Martin Kistler

Landrat des Landkreises Waldshut

## Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Verordnung des BMEL vom 18. November 2016 über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen wird verwiesen.
3. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.
4. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.